



Deutscher Berufsverband der
MotopädInnen/MototherapeutInnen DBM e.V.

SATZUNG

Stand 28/03/2017

Herausgeber: Deutscher Berufsverband der MotopädInnen/MototherapeutInnen

Wittbräucker Str. 957, 44265 Dortmund, Tel. 0231-829324; Fax 0231-496471

Email: info@motopaedie-verband.de

§ 1 Name und Sitz

- I. Der im März 1980 gegründete Verband führt den Namen Deutscher Berufsverband der MotopädInnen / MototherapeutInnen e.V.
- II. Der Verband und die Geschäftsstelle des DBM e. V. haben ihren Sitz in Dortmund.
- III. Der Verband wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter VR 3235 am 27.05.1984 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Verbandes sind

1. der Zusammenschluss von staatlich geprüften und anerkannten MotopädInnen sowie MototherapeutInnen,
2. die berufsständische Interessenvertretung derselben,
3. Erfahrungsaustausch und Weiterbildung,
4. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen, Institutionen und Ausbildungsstätten.

§ 3 Aufnahme / Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede Person werden, wenn sie nachstehende Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft
 1. ordentliches Mitglied oder
 2. außerordentliches Mitglied oder
 3. Ehrenmitgliederfüllt

- II. **Ordentliche Mitglieder** können werden:
 1. MotopädInnen/MototherapeutInnen mit staatlicher Prüfung oder Anerkennung.
 2. MotopädInnen/MototherapeutInnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung an einer Fachschule für Motopädie, wenn die Ausbildung in Umfang und Inhalt mindestens der Ausbildung zur/ zum staatlich anerkannte Motopädin/Motopäden vergleichbar ist.
 3. „Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“ – Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
Fachkräfte im Bereich Psychomotorik, wie z.B. Psychomotoriktherapeut (CH), die Ihre Ausbildung im Ausland beendet haben, können dann als ordentliche Mitglieder des DBM e.V. aufgenommen werden, wenn ihr Abschluss vom DBM e.V. als ein den staatlich geprüften / staatlich anerkannten MotopädInnen gleichwertiger Abschluss anerkannt worden ist. Eine begründete abweichende Beurteilung in Einzelfällen behält sich der DBM e.V. vor.

4. Staatlich anerkannte Motopädagogen / Motopädagoginnen mit einem Abschluss an einer Fachschule für Motopädagogik, wenn die Ausbildung in Umfang und Inhalt der Ausbildung zur / zum anerkannten Motopädin / Motopäden vergleichbar ist. Eine begründete abweichende Beurteilung in Einzelfällen behält sich der DBM e.V. vor

III. **Außerordentliche Mitglieder:**

1. Studierende an Ausbildungsstätten für staatlich anerkannte/oder staatlich geprüfte MotopädInnen, wer nach Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in Forschung und Lehre oder Praxis auf dem Gebiet der Psychomotorik tätig ist,
2. jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Körperschaft
3. Ehrenmitglieder

- IV. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich mittels Aufnahmeformular beim Hauptvorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand. Bei einer Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Die Entscheidung des Hauptvorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Erlöschen,
2. Austritt,
3. Streichung aus der Mitgliederliste,
4. Ausschluss des Mitglieds

zu 1.: Die Mitgliedschaft erlischt durch Todesfall.

zu 2.: Der Austritt aus dem Verband ist bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres schriftlich

- a) per Einschreiben oder
- b) gegen schriftliche Empfangsbestätigung eines Hauptvorstandsmitgliedes dem Vorstand mitzuteilen, wenn die Mitgliedschaft zum 01.01. des folgenden Jahres wirksam werden soll.

Nach Begleichung sämtlicher ausstehenden Beiträge, einschließlich des laufenden Jahres, in welchem der Austritt wie o.a. erklärt wird, kann der Antragsteller sofort austreten.

Erfolgt der Austritt nicht ordnungsgemäß der Satzung entsprechend, unterliegt die/der Betreffende so lange weiterhin der Beitragszahlungspflicht, bis ihr/sein Austritt bestimmungsgemäß erfolgt ist.

Wird der Austritt am Anfang oder innerhalb eines laufenden Jahres erklärt, so hat die/der Antragsteller(in) den Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr zu entrichten. Es ist der/dem Betreffenden in solchem Falle freigestellt, bis zum 31.12. des laufenden Jahres an den Maßnahmen des Verbandes teilzunehmen.

Anmerkung:

Maßgeblich für die Wirksamkeit der Austrittserklärung ist

- a) bei Einschreiben das Datum des Poststempels,
- b) bei Empfangsbestätigung eines Hauptvorstandsmitgliedes das eingesetzte Datum der Empfangsbestätigung.

zu 3.: Ein Mitglied, das trotz schriftlicher oder mündlicher Anmahnung mehr als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Hauptvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Streichung ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Widerspruch gegen die Streichung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaftsrechte im Falle eines eingelegten Widerspruchs ruhen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

zu 4.: Der Hauptvorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes vornehmen, wenn seiner Ansicht nach schwer wiegende Gründe vorliegen.

Beispiele:

- Schädigung des Zwecks (§ 2) oder des Ansehens des Verbandes in der Öffentlichkeit
- trotz Abmahnung nicht abgedeckter Beitragsrückstand

Ein Antrag auf Ausschluss kann erfolgen von:

- a) Mitgliedern,
- b) dem Gesamtvorstand bzw. einem Mitglied desselben,
- c) dem Hauptvorstand bzw. einem Mitglied desselben.

Der Antrag ist dem Hauptvorstand zuzuleiten. Der Hauptvorstand entscheidet in diesbezüglichen Hauptvorstandssitzungen über den Antrag.

Für die Entscheidung ist einfache Stimmenmehrheit notwendig. Die Entscheidung bzw. die beschlossenen Maßnahmen sind der/dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen

§ 5 Beiträge

1. Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Beiträge werden spätestens zum 15.01. des laufenden Jahres per Lastschrift eingezogen. Bei Neueintritt innerhalb des 1. Halbjahres ist der gesamte Jahresbeitrag fällig, bei Eintritt ab Beginn des 2. Halbjahres ist der halbe Jahresbeitrag fällig.

3. Die Beiträge werden nur noch im Lastschriftverfahren abgebucht.
4. Andere Zahlungsarten sind ausgeschlossen
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitglieder des DBM e.V., geben ihr grundsätzliches Einverständnis, dass der Hauptvorstand (vertreten durch die/ den geschäftsführenden Vorstand) bei Bedarf eine Kontokorrentlinie zur Liquiditätsüberbrückung (zur Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsbetriebes) von höchstens 12.000,00 € aufnehmen kann.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verband in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Verbandsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt (Jahreshauptversammlung).
3. Der Hauptvorstand hat zur Jahreshauptversammlung 28 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder einzuladen. Der Versammlungsort wird vom Hauptvorstand bestimmt.
4. Zur dringenden Erledigung von Verbandsangelegenheiten kann ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Hauptvorstand schriftlich zu übermitteln.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Hauptvorstand beantragt haben.
7. Der Verlauf der ordentlichen Mitgliederversammlung wird geregelt durch nachstehend aufgeführte Mindest-Tagesordnung, die in der Einladung aufzuführen ist:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Hauptvorstandes, Bekanntgabe des Protokolls der letzten Versammlung sowie auf Antrag Einsicht in alle Protokolle,
 - b) Entlastungen, Neuwahl des Vorstandes, soweit anstehend
 - c) Sonstige Verbandsangelegenheiten
8. Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden; es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

9. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig (gem. § 32 Abs. 2 (BGB) wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Beschluss die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Beschluss schriftlich erklären.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Grundsätzlich erfolgen alle Abstimmungen in offener Abstimmung; beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so hat die Abstimmung zu diesem Abstimmungspunkt geheim vorgenommen zu werden.
12. Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung vollständig zu bezeichnen sind, können nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
13. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden

§ 8 Stimm- und Rederecht

Bei den Jahreshauptversammlungen / Mitgliederversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht.

Alle Mitglieder – ordentliche wie außerordentliche – haben Rederecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht; es sei denn, die Mitgliederversammlung oder der Hauptvorstand haben ihnen dies vorher ausdrücklich eingeräumt.

§ 9 Wahlen

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung.

Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so hat die Wahl zu diesem Wahlamt geheim vorgenommen zu werden.

Stehen für ein Wahlamt mehrere Kandidaten zur Wahl, so gilt die/derjenige als gewählt, die/der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Sollten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl erreichen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt.

Alle Wahlen und Bestellungen gelten für die Dauer von zwei Jahren.

Anträge auf Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit können gestellt werden.

Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein[e] entsprechende[r] Nachfolger[in] gewählt bzw. bestimmt ist.

§ 10 Protokollpflichten

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/ von der Versammlungsleiter[in] und einem weiteren Mitglied des Hauptvorstandes zu unterzeichnen ist

§ 11 Vorstand

1. Der gesetzliche Hauptvorstand gem. 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
2. Die/der Vorsitzende und ihre/seine beiden StellvertreterInnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Jahreshauptversammlung wählt die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes je nach Erfordernis.
4. Der Gesamtvorstand kann ferner – neben dem gesetzlichen Vorstand – bestehen aus
 - a) der/dem GeschäftsführerIn
 - b) der/dem KassenwartIn
 - c) den ArbeitsgruppenleiterInnen
 - d) den Landesvorsitzenden
 - e) den RegionalkreisleiterInnen
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hauptvorstandsmitglieder anwesend sind.

Die/Der Vorsitzende beruft in der Regel die Vorstandssitzungen ein und leitet dieselben. Bei Verhinderung oder Abwesenheit übernimmt ein anderes Mitglied des Hauptvorstandes ihre/seine Aufgabenwahrnehmung.
6. Die Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder regelt eine gesonderte Geschäftsordnung.
7. Der Hauptvorstand kann jederzeit nach seinem Ermessen weitere Beauftragte einsetzen wie auch die Zahl der Beauftragten reduzieren. Die endgültige Bestätigung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
8. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als ein Vorstandsamt bekleiden
9. Zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind zwei Hauptvorstandsmitglieder berechtigt; und zwar dergestalt, dass die/der 1. Vorsitzende mit einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnen.

Der Hauptvorstand besitzt bezüglich seiner Entscheidungsgewalt über Verbandsangelegenheiten Generalvollmacht.

Bei Eintragungen von ordnungsgemäßen Satzungsänderungen beim zuständigen Vereinsgericht ist ein Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird vom Hauptvorstand ein ordentliches Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch eingesetzt.
11. Wählbar in allen Ämtern sind ordentliche Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind.

§ 12 Vorsitzende[r]

1. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Satzungszwecke Honorarkräfte, ABM-Kräfte oder festangestellte Arbeitskräfte beschäftigen
2. Sie satzungsgemäß bestellte Amtsträger des Verbandes- insbesondere Hauptvorstandsmitglieder, Mitglieder des Gesamtvorstandes- können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten

§ 13 Kassenwart

1. Die/der KassenwartIn erledigt die Geldangelegenheiten des Verbandes.
2. Sie/er zieht Beiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch.
3. Die/der KassenwartIn hat bei Aufforderung jederzeit dem Hauptvorstand Einblick in die Kassenbücher zu gewähren.

§ 14 Kassenprüfung

Die Verbandskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassenwartes bzw. empfehlen bei entsprechenden Beanstandungen eine Nicht-Entlastung

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder erschienen sind.

Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt, wenn dies

- a) der Hauptvorstand mit allen Mitgliedern beschlossen hat oder
- b) der Hauptvorstand von ordentlichen Mitgliedern schriftlich dazu aufgefordert wurde.

Die Versammlung, die die Auflösung beschließt, wählt zugleich durch einfache Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren, die die erforderlichen Schritte (gem. §§ 48, 49 BGB) einleiten.

Stimmen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung, so wird der Verein nach den bestehenden Bedingungen aufgelöst.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das etwaige Vermögen einer gemeinnützigen Vereinigung, die auf der zuletzt tagenden Versammlung ausgewählt wird, zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens nach einer Auflösung dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Verbandes am 15. März 1980 in Dortmund beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Dortmund 28.03.2017



Manuela Rösner
Vorstand



Susanne Butz
Protokollführerin